

**Anordnung
über Fördermaßnahmen bei der Qualifizierung
von Frauen an Universitäten, Hoch- und Fachschulen
— Frauensonderstudium-AO —
vom 31. August 1988**

Auf der Grundlage des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands folgendes angeordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die besondere Förderung von Frauen im Fern- und Abendstudium, in der Weiterbildung sowie im Direktstudium (nachfolgend Frauensonderstudium genannt).

(2) Die Fördermaßnahmen des Frauensonderstudiums gelten für

- a) das Fern- und Abendstudium an Universitäten, Hoch- und Fachschulen zum Erwerb des Hoch- oder Fachschulabschlusses oder der Hochschulreife,
- b) das Direktstudium an Universitäten, Hoch- und Fachschulen zum Erwerb des Hoch- oder Fachschulabschlusses, der Hochschulreife oder des Abiturs an der Arbeiter- und Bauern-Fakultät der Bergakademie Freiberg,
- c) das externe Verfahren zum Erwerb des Hoch- oder Fachschulabschlusses oder des Diploms,
- d) das postgraduale Direktstudium zum Erwerb des Diploms (nachfolgend Qualifizierungsform genannt).

(3) Diese Anordnung gilt für

- a) Universitäten, Hoch- und Fachschulen (nachfolgend Hoch- und Fachschulen genannt),
- b) Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Staatsorgane und Betriebe genannt),
- c) Frauen im Sonderstudium.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe der DDR. Erforderliche Regelungen erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Organe nach vorheriger Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

§ 2

Bedingungen des Frauensonderstudiums

(1) In das Frauensonderstudium können Frauen delegiert werden, die sich bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bewährt haben und in deren Haushalt

- a) mehrere Kinder unter 16 Jahren leben,
- b) ein schwerstgeschädigtes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
- c) ein Familienangehöriger lebt, der ständiger Aufsicht, Pflege oder Unterstützung bedarf.

(2) Für das Frauensonderstudium sind folgende Fördermaßnahmen verbindlich:

- a) die Delegierung durch den Betrieb,
- b) der Abschluß eines Qualifizierungsvertrages auf der Grundlage des § 153 ff. des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185),

- c) der Abschluß eines Förderungsvertrages mit Absolventinnen, die im postgradualen Direktstudium das Diplom erwerben, durch den Einsatzbetrieb,
- d) die Aufnahme in den Frauenförderungsplan des Betriebes,
- e) die Festlegung eines betrieblichen Betreuers,
- f) die Festlegung des beruflichen Einsatzes bei Aufnahme der Qualifizierung, spätestens jedoch 1 Jahr vor ihrem Abschluß.

(3) Die Freistellung von der Arbeit im Fern- und Abendstudium sowie im externen Verfahren zum Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses oder des Diploms wird auf der Grundlage des § 182 Abs. 2 Buchst. e des Arbeitsgesetzbuches gewährt. Die Dauer der Freistellung von der Arbeit beträgt

- a) zur Erfüllung der Ausbildungsverpflichtungen einschließlich der Prüfungen
 - 100 Arbeitstage je Studienjahr oder 50 Arbeitstage je Semester oder
 - 800 Arbeitsstunden im Studienjahr oder 400 Arbeitsstunden je Semester bei stundenweiser Inanspruchnahme im Abendstudium,
- b) für die Anfertigung und Verteidigung der Abschluß- oder Diplomarbeit zusätzlich 70 Arbeitstage.

Die Zeit der Freistellung wird von den Regelungen der Freistellung gemäß den §§ 181 bis 188 des Arbeitsgesetzbuches nicht berührt.

(4) Bei Aufnahme eines Direktstudiums werden Stipendien nach den entsprechenden Rechtsvorschriften von der Hochschule oder Fachschule gezahlt. Vom Betrieb ist dazu ein finanzieller Zuschuß in Höhe der Differenz zwischen dem Grundstipendium und 80 % des tatsächlichen oder möglichen Nettodurchschnittslohns aus Mitteln des Lohnfonds zu zahlen. Der Zuschuß ist nicht lohnsteuerpflichtig und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(5) Frauen im Direktstudium werden nach Abschluß der Ausbildung vom delegierenden Betrieb auf der Grundlage der Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 (GBl. II Nr. 37 S. 297) in Übereinstimmung mit den im Qualifizierungsvertrag getroffenen Festlegungen eingesetzt.

(6) Frauen im Sonderstudium sind von der Zahlung von Studien- oder analogen Gebühren befreit.

(7) Für die Auflösung des Qualifizierungsvertrages zur Durchführung eines Frauensonderstudiums gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Eine Änderung dieses Qualifizierungsvertrages kann mit dem Ziel vereinbart werden, die weitere Qualifizierung zu den allgemeinen Bedingungen der jeweiligen Qualifizierungsform fortzuführen.

§ 3

Zulassung

Die Zulassung zum Frauensonderstudium erfolgt auf der Grundlage der für die jeweilige Qualifizierungsform geltenden Bestimmungen.

§ 4

Verantwortung der Leiter der Hoch- und Fachschulen

(1) Die Leiter an Hoch- und Fachschulen sichern die besondere Förderung und Unterstützung der Frauen im Sonderstudium. Mit besonders leistungsfähigen Frauen können in Abstimmung mit dem delegierenden Betrieb individuelle Fördermaßnahmen, insbesondere individuelle Studienpläne, bestätigt werden.

(2) Für das Frauensonderstudium gelten die für die jeweilige Qualifizierungsform verbindlichen Ausbildungsdokumente.